	SI Group Germany	SR012
	Sicherheitsrichtlinie	
	Kennzeichnung und Absperrungen von Gefahrenstellen	

1. Zweck

Diese Verfahrensanweisung beschreibt die Vorgehensweise zur Kennzeichnung und Absperrung von Gefahrenstellen während der Durchführung von Arbeiten. Die Vorgaben gelten analog auch für ständig abzusperrende und zu kennzeichnende Bereiche.

Kurzzeitige Absperrungen z.B. durch die Feuerwehr an Einsatzstellen werden hier nicht beschrieben.

2. Verantwortlichkeiten

Die Leiter der Verantwortungsbereiche sind dafür zuständig, dass alle ihnen unterstellten Mitarbeiter, deren Tätigkeiten durch diese Sicherheitsrichtlinie berührt werden, diese kennen, verstehen und anwenden.

Die betrieblichen Führungskräfte sind für die Einhaltung und Überwachung der vorgegebenen Sicherungsmaßnahmen verantwortlich.


3. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Bereiche und Funktionen auf dem Werksgelände, unabhängig davon ob Arbeiten von eigenen oder fremden Mitarbeitern ausgeführt werden.

4. Begriffe

Begriff	Erläuterung
Autorisierte Person	Eine Person, die die Berechtigung hat, den gesperrten Bereich zu betreten.
Absperrungen	Farbliche Absperrbänder (Flutterband), Ketten, Gitter und andere Gegenstände, die benutzt werden um Personen und Fahrzeuge zu warnen und am Zugang zu gefährlichen Bereichen zu hindern.
Arbeitsbereich mit kontrolliertem Zugang	Ein Arbeitsbereich mit kontrolliertem Zugang ist deutlich gekennzeichnet. In diesem Arbeitsbereich finden Arbeiten statt, die Gefährdungen darstellen, wie Arbeiten mit Absturzgefahren, Arbeiten bei denen Teile herabfallen können und Ähnliches.
Loch im Fußboden	Jede Öffnung die zwischen 5 cm und 30cm groß ist.
Öffnung im Fußboden	Jede Öffnung die größer als 30cm ist.
Gefährdung	Jegliche Bedingung, die das Risiko birgt, dass Menschen verletzt werden könnten.

erstellt: 01.09.15 t:\waldkraiburg\groups\ua\arbeitssicherhei t\regeln\absperrung von gefahrenstellen.docx	freigegeben:	Ausgabe: 02/19	Seite 1 von 5
--	--------------	----------------	---------------

	SI Group Germany	SR012
	Sicherheitsrichtlinie	
	Kennzeichnung und Absperrungen von Gefahrenstellen	

5. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Aufgabe	LV	AS	AF	MA
5.1 Gefährdungen erkennen	V	M	M	M
5.2 Bereiche absperren	V	A		I
5.3 Ausführung der Absperrungen und Schilder	V	A	I	A
5.4 Einschränkungen des Zugangs	V	A		I
5.5. Absperrung von Durchbrüchen in Wänden und Böden	V	M	I	A
5.6 Zugangsbeschränkungen verstehen	V	M	I	I
7 Unterweisung	V		I	I

Legende

V = Verantwortung

M = Mitwirkung

A = Ausführung

I = Information

(X) = Kannregelung

LV = Leiter Verantwortungsbereich

AS = Aussteller Erlaubnisschein

MA = Mitarbeiter

AF = Ausführender

6. Verfahrensbeschreibung

Diese Verfahrensweisung beschreibt die Arbeitsschritte und Verantwortlichkeiten, für Mitarbeiter und Fremdfirmenmitarbeiter, falls Gefährdungen vorhanden sind oder entstehen können, bei denen abgesperrt und der Zugang beschränkt werden muss.

6.1 Gefährdungen erkennen

Im Rahmen der Ausstellung von Arbeitsgenehmigungen ist die Notwendigkeit von Absperrungen ggf. in Zusammenarbeit mit dem Ausführenden festzulegen.

Grundsätzlich muss jeder Mitarbeiter, der Gefährdungen, die eine Absperrung erfordern, bemerkt diese absperren bzw. die Absperrung veranlassen.

5.2 Bereiche absperren

Die Leiter der Verantwortungsbereiche sind dafür verantwortlich, dass:

- bei der Erstellung von Arbeitsfreigaben Vorgaben zur Absperrung und Kennzeichnung von Gefahrenbereichen gemacht und entsprechend umgesetzt werden
- ungesicherte gefährliche Bereiche, die erkannt wurden, abgesperrt werden
- Warnhinweise mit allen erforderlichen Informationen angebracht werden.
- nur Personen den abgesperrten Bereich betreten, die autorisiert (z.B. durch Arbeitsgenehmigung) sind und die Gefahren kennen bzw. gegen diese geschützt sind (z.B. PSA).
- Absperrungen vollständig beseitigt werden, wenn die Gefahr nicht mehr vorhanden ist.


5.3 Ausführung der Absperrungen und Schilder

5.3.1 Absperrmaterial

Absperrband (Flutterband) ist ausschließlich eine kurzzeitige Maßnahme um Personen aus gefährlichen Bereichen fern zu halten.

Bei Absperrungen die länger als eine Arbeitsschicht benötigt werden oder vor akuten Gefahren schützen sollen, sind Ketten, Bauzäune, Gerüstbauteile oder andere feste Absperrungen zu verwenden. Die Intaktheit von Absperrung muss gewährleistet sein und bei längerer Dauer regelmäßig überprüft werden.

erstellt: 01.09.15			Ausgabe: 02/19	Seite 2 von 5
-----------------------	--	--	----------------	---------------

	SI Group Germany	SR012
	Sicherheitsrichtlinie	
	Kennzeichnung und Absperrungen von Gefahrenstellen	

Zur Sicherung an Verkehrswegen können z.B. auch mit Wasser oder Sand gefüllte Leitelemente genutzt werden.

Bei Absperrungen im Außenbereich ist auf eine gute Erkennbarkeit zu achten, hierzu sind ggf. Warnblinklampen anzubringen.

An Stellen, an denen eine Gefahr durch Absturz besteht, sind feste Absperrungen (z.B. Gerüstbauteile) direkt an der Absturzstelle anzubringen. Falls Ketten benutzt werden, ist ein Mindestabstand von 2 m zur Absturzstelle einzuhalten.

5.3.2 Farbliche Gestaltung

Gelb-Schwarze Kennzeichnung wird genutzt, wenn Gefahren ständig vorhanden sind; z.B. zur Kennzeichnung ständig vorhandener Anstoßgefahren oder von Stolperstellen (z.B. Kennzeichnung von Treppenstufen).

Zur Kennzeichnung zeitlich begrenzter Gefahrenbereiche ist Rot-Weiß zu nutzen. Beispiele für solche Gefahren sind herabfallende Gegenstände, Leckagen mit giftigen oder brennbaren Stoffen, Absturzstellen, Arbeitsgruben, Einsturz, Aufstiege an Kranen, Gefährliche Stellen unter schwebenden Lasten, herabstürzendes Material, Elektrische Anlagen und Betriebsmittel mit besonderen Gefahren, Explosionsgefahren, Feuergefährdete Bereiche, giftige ätzende reizende Stoffe, Gefährliche Betriebsbereiche, ungeschützte Laserbereiche, Sauerstoffmangel (Erstickten), Scheren Quetschen oder Schneiden, Überdruck, extreme Temperaturen und ähnlich bedrohliche Gefahren.

Das Absperrmaterial wird eingesetzt um den Zugang von Personen zu dem gefährlichen Bereich zu begrenzen. Absperrketten oder -bänder sind an geeigneten Stellen zu befestigen, die keine scharfen Kanten oder heiße Oberflächen haben und nicht bewegt werden.

Andere farbliche Ausführungen sind nur in Absprache mit dem EHS Team zu benutzen.

5.3.3 Warn- und Verbotsschilder

Abgesperrte Bereiche sind zu beschildern, um die Gefahr ersichtlich zu machen.

Die Anzahl der Schilder hängt ab von:

- Der Größe des abzusperrenden Bereiches
- Anzahl der Zugangspunkte
- Der Beschaffenheit des Bereiches um der Absperrung

Die Schilder geben Auskunft über:


- Wer den Bereich gesperrt hat
- Wann der Bereich gesperrt wurde
- Warum der Bereich gesperrt wurde

Bereiche, zu denen der Zugang außer für autorisierte Personen verboten ist, sind mit dem Schild P06 „Zutritt für Unbefugte verboten“ zu kennzeichnen:



Zusätzlich ist die Informationen zum Grund der Absperrung (wer, wann, warum) anzugeben (siehe An-

erstellt: 01.09.15			Ausgabe: 02/19	Seite 3 von 5
-----------------------	--	--	----------------	---------------

	SI Group Germany	SR012
	Sicherheitsrichtlinie	
	Kennzeichnung und Absperrungen von Gefahrenstellen	

hang 1).

Bei folgenden Gefährdungen ist das Schild immer anzubringen:

- Schwebende Lasten
- Hochdruckreinigung (außer in komplett geschlossenen Behältern)
- Arbeiten mit erhöhten Zündgefahren
- Umfeld einer Einstiegsstelle in einen engen Raum
- Arbeiten, bei den Gefährdungen durch wegfliegende Partikel bestehen können
- Leckagen mit giftigen oder brennbaren Stoffen
- Absturzstellen
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel mit besonderen Gefahren
- Sauerstoffmangel (Ersticken),
- Scheren, Quetschen oder Schneiden

Bereiche, die unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen betreten werden dürfen, sind mit dem Schild W00 „Warnung vor einer Gefahrenstelle“ zu kennzeichnen:



Zusätzlich ist die Informationen zum Grund der Absperrung (wer, wann, warum) anzugeben (siehe Anhang 2).

Derartige Bereiche sind z.B.:

- Umfeld von geschlossenen Behältern, in denen eine Hochdruckreinigung stattfindet
- Umfeld von Bauarbeiten

5.4 Einschränkungen des Zugangs

Absperrungen sollen in Maßen eingesetzt werden; es ist nur soweit abzusperren wie notwendig. Fahrzeuge und Fußgänger sollen möglichst wenig behindert werden. Sicherheitsausrüstungen wie Notausgänge, Erste Hilfe Einrichtungen, Augen- und Notduschen sowie Anlagen zur Brandbekämpfung sollten, wenn möglich, gar nicht abgesperrt werden. Sollte dies doch erforderlich sein, sind Ersatzmaßnahmen festzulegen.


5.5 Absperrungen von Durchbrüchen in Wänden oder Böden

Bei jedem Öffnen der Seitensicherung auf erhöhten Arbeitsplätzen oder Laufflächen, Arbeiten an Absturzkanten, Dachkanten, Dachfenstern, Öffnen von Wänden oder Fußböden sind Absperrungen zur Absturzsicherungen einzubauen. Für sehr kurzfristige Öffnungen bzw. bis zum endgültigen Absichern können ständig anwesende Sicherungspostens eingesetzt werden, um den Zugang nicht autorisierter Personen zu verhindern.

Löcher in Fußböden oder Verkehrswegen müssen mit Abdeckungen (gem. BGV C22) versehen werden, die wenigstens das doppelte Gewicht tragen können mit dem sie belastet werden sollen.

Die Abdeckungen sind gegen Verrutschen zu sichern. Bei der Durchführung dieser Arbeiten sind Maßnahmen gegen Absturzgefahren (PSA gegen Absturz) zu treffen.

erstellt: 01.09.15			Ausgabe: 02/19	Seite 4 von 5
-----------------------	--	--	----------------	---------------

	SI Group Germany	SR012
	Sicherheitsrichtlinie	
	Kennzeichnung und Absperrungen von Gefahrenstellen	

5.6 Zugangsbeschränkungen verstehen

Vor dem Zutritt zu abgesperrten Bereichen soll jeder Mitarbeiter:

- sich bei dem Absperrenden über die Gefahren in dem abgesperrten Bereich informieren.
- sich über die Gefahren und nötigen Sicherheitsmaßnahmen in dem abgesperrten Bereich bewusst sein.
- in der Benutzung der erforderlichen Schutzausrüstung geschult sein.
- wenn erforderlich medizinisch untersucht sein.
-

Abgesperrte Bereiche dürfen nur betreten werden, wenn dies wirklich erforderlich ist bzw. wenn die Person dazu autorisiert ist.

7 Dokumentation

7.1 Aufzeichnungen

Aufzeichnung	Archivierungsort	Mindestaufbewahrungsdauer
Bestandteil des Arbeitsgenehmigungsverfahrens	siehe SR001	Siehe SR001

7.2 Mitgeltende Unterlagen

ArbSchG Arbeitsschutzgesetz
 BGV A 8 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz
 BGV C 22 Bauarbeiten

8 Anhang

Anhang 1: Schild Gefahr Zutritt verboten



Schild GEFAHR.docx

Anhang 2: Schild Achtung Gefahr



Schild
 ACHTUNG.docx

erstellt: 01.09.15			Ausgabe: 02/19	Seite 5 von 5
-----------------------	--	--	----------------	---------------